

# Geschäftsordnung des Ausschusses "Wettbewerbs- und Vergabewesen" der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

## 1. Name und Zuständigkeitsbereich

Der Ausschuss führt den Namen Ausschuss "Wettbewerbs- und Vergabewesen" der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW).

Der Ausschuss ist zuständig für alle Wettbewerbe und sonstige Vergabeverfahren, die Planungsvorhaben der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur und der Stadtplanung in Nordrhein-Westfalen zum Gegenstand haben.

## 2. Zusammensetzung und Gliederung

2.1 Dem Ausschuss gehören bis zu elf Mitglieder an: eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende, bis zu fünf weitere Mitglieder und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachrichtungen "Landschaftsarchitektur", "Innenarchitektur" und "Stadtplanung".

2.2 Bei dem Ausschuss werden sechs Wettbewerbsbeiräte gebildet aus den Bezirken

- Arnsberg (Regierungsbezirk ausgenommen RVR-Bereich)
- Detmold (Regierungsbezirk)
- Münster (Regierungsbezirk ausgenommen RVR-Bereich)
- Düsseldorf (Regierungsbezirk ausgenommen RVR-Bereich)
- Köln (Regierungsbezirk) und
- Regionalverband Ruhr (RVR) (Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die Kreise Recklinghausen, Unna und Wesel).

2.2.1 Die Wettbewerbsbeiräte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern der Fachrichtung Architektur: Dem Sprecher oder der Sprecherin, einem Vertreter oder einer Vertreterin, zwei weiteren Mitgliedern und jeweils mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin der Tätigkeitsart "angestellt".

2.2.2 Den Wettbewerbsbeiräten sind zusätzlich je zwei Vertreter der Fachrichtungen "Innenarchitektur", "Landschaftsarchitektur" und "Stadtplanung" mit landesweiter Zuständigkeit zugeordnet.

## 3. Besetzung und Wahl

3.1 Die Mitglieder des Ausschusses "Wettbewerbs- und Vergabewesen" und der Wettbewerbsbeiräte werden von der Vertreterversammlung der AKNW für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

3.2 Jedes Mitglied der AKNW ist wählbar.

3.3 Die Wettbewerbsbeiräte wählen für jeweils eine Wahlperiode der Vertreterversammlung aus ihrem Kreise die Sprecher oder die Sprecherinnen und ihre Vertreter oder Vertreterinnen. Die Wahlen erfolgen in konstituierenden Sitzungen der Beiräte auf Einladung durch die Geschäftsstelle.

## 4. Aufgaben

### 4.1 Aufgaben des Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses "Wettbewerbs- und Vergabewesen" sind für alle übergeordneten und koordinierenden Aufgaben zuständig. Diese sind im Einzelnen:

4.1.1. Koordinierung der Arbeit der Wettbewerbsbeiräte

4.1.2 Überarbeitung und Kontrolle der Wettbewerbsregeln

4.1.3 Erarbeitung von Grundlagen zur Förderung des Wettbewerbswesens

4.1.4 Überprüfung von Wettbewerben und Klärung von Fragen der Teilnahmeberechtigung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

4.1.5 Erfahrungsaustausch in allen Belangen des Wettbewerbs- und Vergabewesens

4.1.6 Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für Wettbewerbe in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss "Öffentlichkeitsarbeit" und der Geschäftsstelle

4.1.7 Vorbereitung von Veranstaltungen zum Wettbewerbswesen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss "Öffentlichkeitsarbeit" und der Geschäftsstelle

4.1.8 Behandlung von Einsprüchen

4.1.9 Beratung von Ausloberinnen und Auslobern in Abstimmung mit dem jeweiligen Wettbewerbsbeirat.

### 4.2 Aufgaben der Wettbewerbsbeiräte

Die Wettbewerbsbeiräte sind für die Wettbewerbe in ihren jeweiligen Bezirken zuständig. Ihre Tätigkeit umfasst:

4.2.1 Werbung für Wettbewerbe und allgemeine Akquisition für das Wettbewerbswesen.

- 4.2.2 Beratung der Auslober oder Ausloberinnen hinsichtlich:
- Aufgabenstellung
  - Wettbewerbsart
  - Auslobung
  - Teilnehmerkreis, Vorprüfung und Preisgericht
  - Preissummen und Aufwandsentschädigungen
  - Wettbewerbsbetreuung.
- 4.2.3 Überprüfung von Auslobungen und Beurteilung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geltenden Wettbewerbsregeln.
- 4.2.4 Bericht und Stellungnahme zu Auslobungen nach durchgeführter Beratung an den Ausschuss "Wettbewerbs- und Vergabewesen" und die Geschäftsstelle.
- 4.2.5 Prüfung von Anfragen zur Teilnahmeberechtigung
- 4.2.6 Information der Geschäftsstelle über Verfahren, die nicht geltenden Wettbewerbsregeln entsprechen.

#### 4.3 Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand der AKNW

Entscheidungen über Grundsatzfragen des Wettbewerbswesens und die Öffentlichkeitsarbeit für das Wettbewerbswesen sowie in bedeutsamen Fällen die Feststellung fehlender Übereinstimmung von Wettbewerben mit den gültigen Wettbewerbsregeln legt der Ausschuss dem Vorstand der AKNW vor.

#### 4.4 Aufgaben der Geschäftsstelle der AKNW

Die Geschäftsstelle der AKNW führt die Geschäfte des Ausschusses „Wettbewerbs- und Vergabewesen“. Im Einzelnen hat die Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- 4.4.1 Bestätigung der Übereinstimmung von Wettbewerbsverfahren mit geltenden Wettbewerbsregeln.
- 4.4.2 Korrespondenz mit Auslobern oder Ausloberinnen und Teilnehmern oder Teilnehmerinnen von Wettbewerben, Beratung von Auslobern oder Ausloberinnen.
- 4.4.3 Klärung von Anwendungsproblemen der Wettbewerbsregeln im Rahmen von Wettbewerbsverfahren.
- 4.4.4 Benennung von Mitgliedern des Ausschusses zur Beratung der Auslober und Ausloberinnen in Abstimmung mit den Wettbewerbsbeiräten.
- 4.4.5 Veröffentlichung der registrierten Wettbewerbe in den Medien.
- 4.4.6 Führung des Verzeichnisses der Mitglieder, die Wettbewerbe betreuen

## 5. Arbeitsweise

5.1 Der Ausschuss "Wettbewerbs- und Vergabewesen" wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter rechtzeitiger Bekanntmachung einer Tagesordnung einberufen. Die oder der Vorsitzende lädt bei Bedarf die Sprecherinnen oder Sprecher der Wettbewerbsbeiräte ein. Die Sprecher haben beratende Funktion.

5.2 Über den Verlauf der Ausschusssitzungen werden Niederschriften gefertigt, die allen Mitgliedern zugestellt werden.

Die Wettbewerbsbeiräte fertigen über ihre Sitzungen Niederschriften an, die dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses "Wettbewerbs- und Vergabewesen" und der Geschäftsstelle zugeleitet werden.

5.3 Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses und der Wettbewerbsbeiräte ist ehrenamtlich.

5.4 Die Koordinierung der Tätigkeiten innerhalb der Wettbewerbsbeiräte ist Aufgabe der Sprecherin oder des Sprechers. Die Sprecherin oder der Sprecher vertreten die Wettbewerbsbeiräte nach außen.

5.5 Die Mitglieder der Wettbewerbsbeiräte stellen bei Bedarf durch entsprechende Fortbildung Kenntnisse des Wettbewerbs- und Vergabewesens sicher.

5.6 Mitglieder der Wettbewerbsbeiräte dürfen sich in ihrem Bezirk an Wettbewerben beteiligen, sofern sich die Beratung auf den formalen Teil der Auslobung beschränkt. Eine mögliche Teilnahme ist spätestens bei Beginn der Beratung der Sprecherin oder dem Sprecher des Wettbewerbsbeirats oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Mitglieder der Wettbewerbsbeiräte übernehmen keine Betreuungsleistungen in Verfahren, die sie als Vertreter der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beraten haben.

Mitglieder der Wettbewerbsbeiräte sollen im Regelfall bei von ihnen beratenen Wettbewerben nicht dem Preisgericht angehören. Bei Einladung zur Teilnahme an einem Wettbewerb ist die Beratung einem anderen Mitglied zu übertragen.

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß für die Vertreter der Fachrichtungen "Innenarchitektur", "Landschaftsarchitektur" und "Stadtplanung" nach 2.2.2

5.7 Alle Auslobungen von Wettbewerben sollen von den zuständigen Sprecherinnen oder Sprechern der Wettbewerbsbeiräte beraten werden. Die Vertreter der Fachrichtungen "Innenarchitektur", "Landschaftsarchitektur" und "Stadtplanung" sind bei Bedarf hinzuzuziehen. Eine ausschließliche Beratung durch die Geschäftsstelle erfolgt im Regelfall nicht.

5.8 Über wesentliche Vorgänge und Ergebnisse der Beratungen sind Niederschriften zu fertigen und der Geschäftsstelle nach Abschluss der Beratung zu übergeben.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 16.12.1989. Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25.10.1997, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.09.2003, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.09.2005, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 12.10.2019. Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 09.04.2021 in Kraft.